

Künftige Abfallwirtschaft aus der Sicht der Kommunalpolitik

R. Bleicher

Die kommunale Abfallwirtschaft befindet sich an einem Scheideweg. Durch das am 7. Juni 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sollte das Recht der Abfallbeseitigung zu einem Recht der Kreislaufwirtschaft fortentwickelt werden. Durch die in den §§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KrW-/AbfG getroffenen Regelungen sind die Abfallerzeuger und -besitzer in die Verantwortung genommen worden. Ihnen ist nach Maßgabe des Verursacherprinzips die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung von Abfällen als eigene zugewiesen worden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen lediglich dort tätig werden, wo das Prinzip der privaten Verantwortung für die Abfallverwertung und -beseitigung nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt. Daher ist insbesondere die Abfallbeseitigung und die Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen - flankiert durch Überlassungspflichten - nach wie vor den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften übertragen (vgl. §§ 13 Abs. 1, 15 Abs.1 KrW-/AbfG).

6 Verwerten oder beseitigen - das "Verschwindeln" von Abfällen

Diese Aufgabenabgrenzung zwischen privater und öffentlicher Verantwortung hat, was viele schon bei der Verabschiedung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geahnt haben, ihre praktische Bewährungsprobe nicht bestanden. Vordergründig ist zwar das Aufkommen der zu beseitigenden Abfälle drastisch zurückgegangen. Das gilt insbesondere für Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen. Dieser Rückgang der Beseitigungsmengen hat die Abfälle allerdings in vielen Fällen nicht in hochwertige und schadlos arbeitende Verwertungsanlagen gelenkt, wie dies eigentlich das Ziel des Gesetzgebers war. Vielmehr entscheiden in erster Linie Kostengesichtspunkte darüber, ob und in welchen Verfahren Abfälle verwertet werden. Der Müll sucht und findet immer den billigsten Weg.

Hierzu ein Beispiel aus Nordrhein-Westfalen: In einem Kreis mit einer kürzlich nachgerüsteten und deshalb zu Entsorgungspreisen von weit über 300 DM je Tonne Abfall für die Beseitigung angebotenen Müllverbrennungsanlage ist seit In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes das Aufkommen an Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen bis 1997 nahezu auf Null zurückgegangen; nur noch 1 % der ursprünglich aus diesem Herkunftsbereich beseitigten Abfälle werden dort

heute mit dem Ziel einer Beseitigung angeliefert. In einem benachbarten Kreis hingegen, der Abfälle noch deponiert, und zwar für einen Preis von unter 100 DM je Tonne, hat es hingegen im gleichen Zeitraum eine Steigerung der zur Ablagerung und damit zur Beseitigung kommenden Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen um mehr als 1000 % gegeben. Dieses Ergebnis, das sich nicht auf eine ungleich höhere wirtschaftliche Aktivität dieses Kreises zurückführen lässt, ist um so erstaunlicher, als sich in diesem Kreis keine Sortieranlage befindet. Zu vermuten ist, dass unter großzügiger Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften dort - sicherlich mit Zustimmung des deponierenden Kreises - Abfälle beseitigt worden sind, die nach der Entsorgungsordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dort nicht hätten entsorgt werden dürfen. Für diesen Vorgang hat Uwe Lahl vor einiger Zeit den anschaulichen Begriff des "Verschwindelns" von Abfällen geprägt.

Es kann in der Tat nicht hingenommen werden, dass aus einem großen Container mit Mischabfällen eine lächerliche Menge Metall oder Holz aussortiert wird, nur um den weitaus größeren Anteil als Sortierrest an die wohlfeilste Deponie am anderen Ende der Republik karren zu können. Gerade die hochwertigen und damit teuren Anlagen sind unausgelastet, so dass der hohe Fixkostenanteil ausschließlich oder doch überwiegend über die Hausmüllgebühren abzurechnen ist. Steigende Abfallgebühren in diesen Kommunen sind die Folge.

Ich habe auch ernstliche Zweifel daran, ob auf der Grundlage des vor kurzem bekannt gewordenen Entwurfs der Altholzverordnung die geradezu klassischen Konfliktfälle gelöst werden können: Unterfällt der Container, der, um in der Übertreibung das Problem deutlich zu machen, 1 % Altholz enthält und zu 99 % Mischabfälle dem Regime der künftigen Altholzverordnung? Kann der clevere und kostenbewusste Abfallbesitzer die zwei aussortierten Schalbretter nach allen Regeln der künftigen Altholzverordnung verwerten und die übrigen abgetrennten Störstoffe weiterhin kostensparend auf die Reise zur billigsten Deponie schicken? Nach meinem Eindruck beantwortet der Entwurf der Altholzverordnung diese Frage nicht oder jedenfalls nicht in dem Sinne, dass der beschriebene Container insgesamt als Beseitigungsabfall einzustufen ist. Wenn dieser Eindruck richtig ist und das Ergebnis nicht innerhalb der künftigen Altholzverordnung korrigiert werden kann, würde dies voraussichtlich auch für die weiteren angekündigten stoffstrombezogenen Verordnungen gelten.

Insgesamt ist festzustellen, dass jahrelange Bemühungen der Europäischen Kommission zur Konkretisierung ihres Abfallbegriffs bis heute ebenso erfolglos geblieben sind wie die Anstrengungen verschiedener Gremien des Bundes und der Länder bei der Erarbeitung von Abgrenzungspapieren zum deutschen Abfallbegriff. Möglicherweise liegt die Ursache für diese Schwierigkeiten in dem Abfallbegriff selbst, der gegebenenfalls auf den Prüfstand des europäischen und des deutschen Gesetzgebers gehört. Insoweit begrüßt der Deutsche Landkreistag den inzwischen auch von der 54. Umweltministerkonferenz im April 2000 unterstützten Vorstoß des Bundesumweltministers gegenüber der Europäischen Kommission, dem Problem der Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung seine Schärfe dadurch zu nehmen, dass durch eine Änderung des Rechtsrahmens eine Andienungspflicht und Entsorgungsautarkie für Siedlungsabfall (zur Verwertung und zur Beseitigung) sowie für hausmüllähnlichen Abfall festgeschrieben werden soll. Parallel dazu bedarf es aber eines zur privaten Entsorgung klar abgegrenzten Auftrages (vgl. Art. 86 Abs. 2 EGV) des deutschen Gesetzgebers an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung aller Abfälle aus Haushaltungen und Gemischen aus gewerblichen Beseitigungs- und Verwertungsabfällen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz im Sinne der Beschlüsse der 53. und 54. Umweltministerkonferenz.

7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallbegriff sowie zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung - auf Eis gelegt

Dagegen war der inzwischen nicht mehr weiterverfolgte Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums zum Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallbegriff sowie zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung aus Sicht der Kommunen nicht zielführend. Er hätte weder die gewünschte Rechtssicherheit noch die dringend erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit gebracht.

Überaus fraglich ist bereits, ob der zunächst verfolgte Weg des Erlasses einer lediglich mit Innenwirkung ausgestatteten Verwaltungsvorschrift tunlich ist. Insbesondere wären die Gerichte, die sich in der jüngsten Vergangenheit des öfteren und mit unterschiedlichem Ergebnis mit dieser Abgrenzungsfrage befassen mussten, in keiner Weise an diese staatliche Norminterpretation gebunden. Es bedarf vielmehr einer grundsätzlichen Klarstellung der dargestellten Abgrenzungsfragen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz selbst, da auch eine mit Außenwirkung ausgestattete Rechtsverordnung kaum geeignet sein dürfte, die bereits im Gesetz angelegten Abgrenzungsschwierigkeiten zu beseitigen.

Zu befürchten war auch, dass mit der im Entwurf der Verordnung angelegten Aufweichung der sogenannten "Hausmüllklausel" des § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG das Ende der kommunalen Entsorgungswirtschaft eingeleitet werden sollte, und zwar unter Hinweis auf entgegenstehendes europäisches Abfallrecht. Dabei fordern aber die EU-Verträge auch für die Abfallwirtschaft hohe ökologische Standards und eine nachhaltige Entwicklung. Dieser Grundsatz konkurriert mit der Forderung nach freiem Warenverkehr. Bei einer Ausbalancierung beider Prinzipien ist aber zu berücksichtigen, dass der neu geschaffene Artikel 16 des Amsterdamer Vertrages "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse", zu denen zweifellos die kommunale Abfallwirtschaft gehört, im Interesse der Daseinsvorsorge vor unerwünschten Beeinträchtigungen durch die marktöffnenden Prinzipien besonders schützt. Die Behauptung des Bundesumweltministeriums, dass gerade das EU-Recht eine ausschließlich verwertungsorientierte Betrachtungsweise und damit ein Zurückdrängen der kommunalen Entsorgungswirtschaft verlange, ist vor diesem Hintergrund nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nicht tragfähig. Auch die 54. Umweltministerkonferenz hat in ihrer Sitzung im April 2000 mit großer Klarheit eingefordert, der Zielsetzung des Art. 16 EGV zukünftig im Interesse einer Bestandssicherung der kommunalen Entsorgungswirtschaft den gebührenden Stellenwert einzuräumen.

Im Übrigen enthielt der Entwurf weder eindeutige Kriterien für den Einsatz bestimmter Abfälle in der energetischen Verwertung und der thermischen Beseitigung noch Vorgaben für die Schadlosigkeit der Verwertung bestimmter Abfälle und keine konkretisierenden Regelungen zu einzelnen Massenabfällen. Gerade den Erlass solcher Regelungen hatte aber die Umweltministerkonferenz bereits im Oktober 1999 gefordert. Die für die Praxis problematischen Fragestellungen, etwa danach, welche Abfälle schadlos außerhalb von Müllverbrennungsanlagen thermisch verwertet werden dürfen, wurden im Entwurf der Verwaltungsvorschrift überhaupt nicht angesprochen. Es bedarf aber dringend konkreter Regelungen zu einzelnen Abfällen, mit denen anhand der Bewertung des Schadstoffpotenzials Möglichkeiten zur Lenkung von Abfallströmen in die für die Verwertung bzw. Beseitigung solcher Abfälle geeigneten Anlagen eröffnet werden. Um auf den Entwurf der Altholzverordnung zurückzukommen: Im Grundsatz leistet der Entwurf diese Abgrenzung für einen Stoffstrom, auch wenn über Einzelheiten noch gestritten werden mag. Er schützt allerdings für sich genommen nicht vor dem Verschwinden von Abfällen.

Schließlich bedarf es einer Präzisierung der Abgrenzung zwischen Abfällen und Produkten und - nicht zuletzt im Hinblick auf die ökologisch zweifelhafte Abfallverwertung in belgischen Zementöfen, mit deren Prüfung derzeit der Europäische Gerichtshof befasst ist - einer verbindlichen Festschreibung der technischen Standards der Verwertung. In diesem Zusammenhang ist auch zweifelsfrei zu regeln, wann der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung entfällt. Die Getrennthaltungs- und Überlassungspflichten müssen mit dem Ziel präzisiert werden, die Sortierung an der Anfallstelle zu fördern.

8 Die Öffnung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall - eine unendliche Geschichte

Und ein Weiteres:

Seit Jahren wird über eine Öffnung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) für hochwertige biologisch-mechanische Vorbehandlungsverfahren diskutiert. Brandenburg hat ein Verfahren zum Nachweis der Gleichwertigkeit biologisch-mechanischer Verfahren im Verhältnis zur thermischen Vorbehandlung akzeptiert. Das vom Bundesumweltministerium im Herbst 1999 auf der Grundlage eines Gutachtens des Umweltbundesamtes vorgestellte Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der TASi und der inzwischen nicht mehr verfolgte Entwurf einer Allgemeinen Abfallverwaltungs-vorschrift ent-

halten wesentliche Elemente dieses Gleichwertigkeitsnachweises. In Niedersachsen wird unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Ausnahmeregelungen der TASI (Ziffer 2.4) die Ablagerung nicht oder jedenfalls nicht thermisch vorbehandelter Abfälle bis weit über das Jahr 2005 hinaus geduldet. Neben Ländern, die im Jahre 2005 ihre gesamten Abfälle mühelos thermisch vorbehandeln können, gibt es andere, die über keine thermischen Behandlungskapazitäten verfügen und zudem Deponien betreiben, von denen wenig mehr als 10 % der TASI entsprechen. Dementsprechend unterschiedlich ist die Interessenlage vor Ort und sind die Erwartungen der politisch Verantwortlichen.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich grundsätzlich für eine Beibehaltung der anspruchsvollen Ziele der TASI aus. Er kann sich eine Zulassung gleichwertiger mechanisch-biologischer Vorbehandlungsanlagen vorstellen, wenn

- die Nachsorgefreiheit der Deponie sichergestellt ist,
- die Vorbehandlungstechnik umweltrechtlichen Anforderungen an Ablufttechnik sowie der Vermeidung von Abwasserbelastungen Rechnung trägt und
- die Anforderungen des Gesundheitsschutzes beachtet sind.

Es bedarf aber einer klaren Definition des Standes der Technik der mechanisch-biologischen Abfallvorbehandlung. Die Abfallverwertung in der Form der Abfallmitverbrennung (zum Beispiel in Zementöfen) darf nur auf dem Niveau der 17. BImSchV erfolgen.

Die Ablagerung von Abfällen, die den Kriterien der TASI nicht entsprechen, endet am 1. Juni 2005, soweit nicht in besonderen Fällen Bestandsschutzgesichtspunkte zwingend entgegenstehen. Dabei sind die Vorgaben der europäischen Deponierichtlinie zu berücksichtigen, aber auch deren tatsächlicher Vollzug in den Nachbarstaaten. Gleichzeitig sollten die technischen Standards zur Abdeckung der Deponien überarbeitet werden.

9 Rücknahmeverordnungen aus der Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft

Schließlich belasten die jahrelangen Diskussionen über die Änderung vorhandener und die Schaffung neuer Rücknahmeverordnungen die kommunale Planungssicherheit über alle Maßen.

Streitfrage bei der Schaffung neuer und der Änderung vorhandener Rücknahmeverordnungen ist stets die Frage, wer die Kosten der Umsetzung dieser Verordnungen trägt. Der Deutsche Landkreistag hält es für wichtig, dass die hierauf bezogene schiefelastige Diskussion endlich beendet wird. Denn: Es sind nie „die Kommunen“ oder „die Industriebetriebe“, die die Entsorgungskosten ganz oder teilweise tragen, sondern es sind in jedem Fall die Bürgerinnen und Bürger, als Abfallgebührenzahler oder als Käufer eines Neugerätes, Neuautos usw. oder als Abgeber eines Altgerätes, Altautos usw.

Verursachergerecht sind und im Einklang mit der Herstellerverantwortung stehen nach Auffassung des Deutschen Landkreistages allein Lösungen, die die Entsorgungskosten dem Käufer eines neuen Produkts anlasten, und zwar die gesamten Kosten einschließlich der getrennten Sammlung, Erfassung, Sortierung, Verwertung und Restbeseitigung. Eine entsprechende Regelung sieht derzeit der Vorschlag der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission für einen Entwurf einer europäischen Richtlinie über Elektro- und Elektronikschrott vor. Auch die faktische Umsetzung der deutschen Verpackungsverordnung durch die Schaffung des Dualen Systems ist diesem Ansatz gefolgt.

Entsprechend dem eingangs Gesagten sollte auch bei der Schaffung einer deutschen Elektroaltgeräteverordnung auf eine Kostenregelung hingewirkt werden, auf deren Grundlage der Käufer eines Neugerätes die gesamten Kosten für die Entsorgung eines entsprechenden Altgerätes aufbringt. Es ist zudem nicht vermittelbar, dass die Gesamtheit aller Gebührenzahler auch nur die Kosten der getrennten Sammlung, Bereitstellung und Sortierung zum Beispiel von Heimcomputern, Wäschetrocknern, Bügelmaschinen und Geschirrspülmaschinen tragen soll, mit denen ausweislich des Statistischen Jahrbuchs lediglich 2,9 bis 10,7 % der sozial schwachen Haushalte ausgestattet sind.

Es bedarf auch keiner langen Übergangsfristen oder einer unterschiedlichen Behandlung von Produkten, die vor In-Kraft-Treten einer Rücknahmeverordnung auf den Markt gebracht worden sind, und solchen, die nach In-Kraft-Treten verkauft worden sind, da kein Grund ersichtlich ist, warum nicht mit dem Geld, das heute beim Verkauf eines neuen Produktes als Entsorgungskostenbeitrag „eingesammelt“ wird, die Entsorgung eines heute zurückgegebenen unbrauchbaren Produktes finanziert werden könnte. Dies bestätigen Erfahrungen in den Niederlanden mit einer Elektroaltgeräte- und einer Altautoverordnung. Auch die nunmehr vorgetragenen Argumente gegen eine Übertragbarkeit des niederländischen Modells auf Deutschland verfangen nicht, da alle in Betracht kommenden Rechtsbereiche, auch das Kartellrecht, teilweise seit Jahrzehnten europarechtlich harmonisiert sind.

Die Verpackungsverordnung ist ökologisch und ökonomisch zu reformieren. Dabei muss es zu einer effektiven Kostenentlastung (der konsumierenden Bürger) durch eine Neuregelung für den Bereich der Leichtverpackungen sowie zu einer Stärkung der Abfallvermeidung kommen.

Ebenso ist die vorhandene Altautoverordnung zu novellieren. Insbesondere ist zu vermeiden, dass – wie derzeit – bei der Annahme von Verbleibsnachweisen in den Straßenverkehrszulassungsstellen lediglich unnötiger Verwaltungsaufwand getrieben wird, denen kein sichtbarer ökologischer oder ökonomischer Nutzen gegenübersteht. Bei der Novellierung der deutschen Altautoverordnung und der Schaffung einer europäischen Altauto-Richtlinie spricht schließlich unter Heranziehung des niederländischen Modells nichts dagegen, den Käufer eines Neufahrzeugs im Zeitpunkt des Kaufs mit den Kosten der Entsorgung zu belasten. Ebenso wenig sind lange Übergangsfristen erforderlich.

Zudem hält der Deutsche Landkreistag die in der Batterieverordnung getroffene Regelung, die Gebührenzahler mit den Kosten der Sammlung von Batterien aus privaten Haushalten zu belasten, nicht für systemgerecht.

10 Planungs- und Investitionssicherheit - ein Gebot der Stunde

Was die kommunale Entsorgungswirtschaft in der allernächsten Zukunft am dringendsten benötigt, ist eine dauerhafte Planungs- und Investitionssicherheit. Das bedeutet vor allem eine verlässliche Grundlage für die Prognose der in den kommenden Jahren an den kommunalen Entsorgungsanlagen zu erwartenden Abfallmengen und Abfallarten. Dutzende von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die verfolgen, in welcher ständiger Bewegung die Diskussion über das zukünftige Abfallrecht ist, warten mit Vergabeentscheidungen ab. Obwohl der 1. Juni 2005 immer näher rückt, wäre es in vielen Fällen unverantwortlich, zum jetzigen Zeitpunkt weitreichende Investitionsentscheidungen zu treffen, weil gar nicht abzuschätzen ist, ob und welche Müllmengen überhaupt an den Beseitigungs- oder Vorbehandlungsanlagen zu erwarten sind.

Klarheit muss auch bestehen hinsichtlich der einzuhaltenden technischen Standards. Wenn selbst das Niedersächsische Umweltministerium in einem Schreiben an die Regierungspräsidenten zum jetzigen Zeitpunkt vor der Errichtung möglicher biologisch-mechanischer Anlagen warnt, weil nach dem derzeitigen Diskussionsverlauf unter Umständen nach einer Übergangsfrist mit immensen Nachrüstkosten zu rechnen ist, die jegliche Kostenkalkulation obsolet machen können, beschreibt dies den Ernst der Lage.

Wir brauchen aber nicht nur einzuhaltende technische Standards, sondern darüber hinaus ihre flächendeckende Einhaltung, nicht nur in allen Bundesländern, sondern auch in den Nachbarstaaten. Auch eine unterschiedliche Verwaltungspraxis kann zu starken Unterschieden in der Höhe der Entsorgungskosten führen, und diese Kostenunterschiede werden immer wieder dazu führen, dass die Phantasie der Abfallerzeuger angeregt wird, kreativ nach kostengünstigen Entsorgungslösungen zu suchen. Natürlich kennen die Betreiber von längst nicht ausgelasteten Deponien die Standorte, an denen über das Jahr 2005 hinaus auf der Grundlage erteilter Genehmigungen nicht thermisch vorbehandelter Abfall abgekippt werden darf. Mit diesen Beispielen werden die Betreiber ihre Landesumweltminister traktieren und versuchen, gleiche Rechte für sich zu reklamieren. Und die Bürgermeister und Landräte ken-

nen auch den Zustand der Entsorgungsanlagen in ihren europäischen Partnerkommunen, wo doch eigentlich dasselbe europäische Abfallrecht umzusetzen und anzuwenden wäre.

Volkswirtschaftlich am besten und damit für die Gesamtheit der Gebührenzahler am günstigsten wären Lösungen, die - soweit dies ökologisch vertreten werden kann - zu einer gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen Entsorgungsanlagen führen und eine Nutzung der aufgebauten Kapazitäten gewährleisten. Das wird gerade im Bereich der Deponien nicht einfach sein, wenn in den kommenden Jahren große Deponiekapazitäten "vom Netz" genommen werden sollen. Zweifellos könnte ein Deponiestilllegungsprogramm, das den betroffenen Betreibern die Stilllegung finanziell erleichtert, vor Ort zur Befriedung beitragen, weil eben hierdurch die als Folge der Stilllegung zu erwartenden Gebührensteigerungen abgefedert werden könnten. Da nun einmal die kommunale Solidarität spätestens am Geldbeutel aufhört, werden sich allerdings diejenigen zu Wort melden, die seit 1992 erhebliche finanzielle Aufwendungen getätigt haben, um bis spätestens zum 1. Juni 2005 die zu beseitigenden Abfälle thermisch vorzubehandeln und dafür dann noch in den Gebührenvergleichen des Bundes der Steuerzahler gescholten werden. Dies wird die Bereitschaft zur Installierung eines Deponiestilllegungsprogramms nicht steigern.

Ähnlich verhält es sich mit der Einführung einer Deponieabgabe nach österreichischem Vorbild, die theoretisch ein Deponiestilllegungsprogramm finanziell speisen könnte. In Österreich werden Abfälle mit den höchsten Abgabesätzen belastet, die an den am schlechtesten ausgestatteten Deponien angeliefert werden. Die Höhe der Abgabe steigt im Laufe der Jahre. Der entscheidende Vorteil einer solchen Abgabelösung besteht darin, dass die Kostenunterschiede zwischen guten und schlechten Anlagen nivelliert oder im Laufe der Zeit sogar umgekehrt werden. So sehr ich mich persönlich für eine solche Lösung erwärmen kann, ist sie derzeit in meinem Verband wegen der völlig unterschiedlichen Interessenlagen vor Ort nicht mehrheits- oder gar konsensfähig.

Auch mit Blick auf unsere gegenwärtigen und künftigen Nachbarn in der Europäischen Gemeinschaft dürfen die vorhandenen Umweltstandards nicht, wie in der Vergangenheit üblich, weiter gesteigert werden, vielmehr ist Flexibilität beim Technikeinsatz gefragt. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob es der deutschen Entsorgungswirtschaft und dem deutschen Gebührenzahler wirklich hilft, dass die Bundesregierung bei der Beschlussfassung über die europäische Deponierichtlinie zu Protokoll erklärt hat, an den strengeren deutschen Vorschriften festhalten zu wollen. An dieser Einstellung hat sich anscheinend auch nach dem zwischenzeitlichen Regierungswechsel nichts geändert. Vertreter der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission wagen seit langem die Prognose, dass dieser Weg aus ökonomischen Gründen kaum durchhaltbar sein dürfte.

Anschrift des Autors:

Dr. Ralf Bleicher
Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 17
10785 Berlin